

Satzung des Vereins Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e.V.

Stand: 1. Dezember 1988

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderung der Bewährungshilfe in Hessen“ e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt/Main.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 und des Jugendgerichtsgesetzes vom 04.08.1953 in der jeweils gültigen Fassung und der entsprechenden Bestimmungen des Straf- und Strafprozessrechts (unter Einschluss des Gnadenrechts) die Bewährungs- und Straffälligenhilfe zu fördern.
2. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
 - a) Sozialpädagogische und wirtschaftliche Betreuung Straffälliger und Straftatlassener sowie ihrer Angehörigen,
 - b) Förderung der Gerichtshilfe,
 - c) Werbung in der Öffentlichkeit für den Gedanken der Bewährungs- und Straffälligenhilfe,
 - d) Förderung der Mitarbeit geeigneter Personen,
 - e) Aufbringen und Weiterleiten von Geldmitteln und Sachwerten,
 - f) Schaffung und Unterhaltung eigener Einrichtungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand, Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls durch andere Einnahmen.
2. Über die Festsetzung und die Höhe eines Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Einnahmen und Ausgaben müssen jährlich in einem Haushaltsplan aufgestellt und gemäß § 7 beschlossen werden.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, sofern sie einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.
Diese genießen volle Mitgliedsrechte, sind aber nicht beitragspflichtig.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod des Mitglieds,
- b) durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgt
- c) durch Ausschluss, über den der Vorstand entscheidet. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist z. B. immer dann gegeben, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung für 2 Jahre keinen Beitrag gezahlt hat.

4. Gegen Ablehnung der Aufnahme und gegen Ausschluss kann der Betroffene eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Ihre Aufgaben sind:

- a) Entgegennahme des Vorjahresberichts und des zugehörigen Kassenprüfungs-Berichts
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des folgenden Jahres
- d) Beschlussfassung über Projekte und Initiativen
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- f) Beschlussfassung zur Geschäftsordnung
- g) alle zwei Jahre Wahl des Vorstandes
- h) alle zwei Jahre Wahl von zwei Kassenprüfern, einmalige Wiederwahl ist möglich, zu deren Unterstützung kann ein Wirtschaftsprüfer hinzugezogen werden.
- i) Beschlussfassung zum Mitgliederbeitrag
- j) Beschlussfassung bei Aufnahmeablehnung oder Ausschluss auf Antrag des Betroffenen

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn entweder 2 Mitglieder des Vorstandes oder 1/5 der Mitglieder dies beantragen.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einfachem Brief unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen.

4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmachtserklärungen vertreten ist.

Die nicht anwesenden Mitglieder können sich von einem anderen Mitglied mit schriftlicher Vollmacht stimmberechtigt vertreten lassen. Die Stimmabgabe kann nur für ein nichtanwesendes Mitglied erfolgen.

Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, muss innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit muss in dieser Einladung hingewiesen werden.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

6. Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre den Vorsitzenden und mindestens 6 weitere Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit.

Der Vorsitzende wird in einem getrennten Wahlgang gewählt. Für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder ist Blockwahl möglich.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten sowie vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder an.
Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
2. Eine vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist möglich.
Der Vorstand bleibt bis zur Wiederwahl oder Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand hat alle Aufgaben des Vereins wahrzunehmen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Zur Vertretung des Vereins sind 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
6. Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind vom Vorstand möglichst in seiner nächsten Sitzung zu genehmigen.
7. In einfach gelagerten dringenden Fällen können Beschlüsse durch schriftliche oder mündliche Umfrage gefasst werden. Zur Beschlussfähigkeit gilt Absatz 3 entsprechend. Der Beschluss ist in der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören der Vorstand, Vertreter der örtlichen Gruppen, der freiwilligen Gruppen, der freiwilligen Helfer, der Beratungsstellen und der Einrichtungen des Vereins an. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
2. Der erweiterte Vorstand steht dem Vorstand beratend zur Seite und kann von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand für bestimmte Sachgebiete zur Mitbestimmung aufgefordert werden.

§ 10 Geschäftsführung

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen.
2. Die Tätigkeit des Geschäftsführers wird vom Vorstand durch Vertrag geregelt. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe teil.
3. Der Geschäftsführer kann nicht Vorstandsmitglied sein.

§ 11 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Zur Vorbereitung der Meinungsbildung und zur Übernahme bestimmter Aufgaben können Mitgliederversammlungen und Vorstand Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden.

§ 12 Kuratorium

Zur Förderung der Bewährungshilfe in Hessen kann der Vorstand Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in ein Kuratorium berufen, das die Arbeit des Vereins unterstützt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Zwecks ist das Vermögen auf den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband zu übertragen, wobei gewährleistet sein muss, dass zweckgebundenes Vermögen bestimmungsgemäß genutzt wird. Die Vermögensübertragung darf nur mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.